

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften

I. Vorschriften von 1901 zu den Wasserleitungen

- Nur berufene Personen dürfen die Einrichtungen handhaben.
- Im Brandfall sind sämtliche Privatleitungen zu schließen.
- Schäden sind unmittelbar dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.
- Jeder Missbrauch und jede Verschwendung werden untersagt.
- Besitzer von Privatleitungen dürfen ohne Genehmigung keine Veränderungen vornehmen.
- Dem Brunnenmeister ist der Zutritt zu Privatleitungen zu gestatten.
- Die Gemeindebehörde kann Privatleitungen bei außerordentlicher Veranlassung schließen lassen.
- Die Haushaltungsvorstände haben die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.
- Wer die Vorschriften nicht befolgt kann mit bis zu 150 Mark oder sechs Wochen Haft bestraft werden.

II. 1901: Vornahme von Bauten in und an fließenden Gewässern

Bezeichnet sind folgende Gewässer:

Brändbach ab der Waldgrenze oberhalb von Unterbränd, Breg, Brigach, Donau, Gauchach von der Eulenmühle bei Unadingen bis zur Landstraße Donaueschingen-Freiburg, Köthach und Stille Musel.

Genehmigungspflichtig sind neue Stege und Brücken oder wesentliche Veränderungen an solchen, die dauerhaft bestehen bleiben, sowie Hochbauten in Hochwassergebieten und Maßnahmen, welche die Verlegung des Wasserlaufs mit sich bringen.

Uferbefestigungen, Dohleneinlagen, Stege und Brücken, die nur vorübergehend bestehen, sind nur anzeigepflichtig.

Werden Maßnahmen ohne vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige durchgeführt, wird mit einer Strafe von 150 Mark belegt.

III. Bahnlagen

1902 wurde eine Vorschrift für Bahnlagen erlassen, da die Zahl von Unfällen vor allem bei Nebenbahnen zugenommen hatte.

1. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und Geräten, sowie Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen erfolgen.
2. An Bahnstrecken, deren Gleise in die Straßenfahrbahn eingebettet sind, oder auf unmittelbar neben der Straßenfahrbahn hinziehendem Bankett angebracht sind, müssen sich Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte bei Annäherung des Zuges rechtzeitig von den Gleisen entfernen und dem Zug vollständig ausweichen. Pferde sind fest am Zügel oder Leitseil zu halten. Fuhrwerke dürfen nicht neben einander fahren. Sich begegnende Fuhrwerke haben so lange zu halten, bis der Zug vorüber ist.
3. Das Lagern von Gegenständen auf den Gleisen oder näher als eineinhalb Meter, sowie das Stehenlassen von Fuhrwerken oder Vieh ohne Aufsicht in der Nähe von Gleisen ist verboten. Beim Herannahen eines Zuges sind die Gleise unverzüglich freizugeben.

IV. Sicherung der öffentlichen Gesundheit, Reinlichkeit und Ordnung

1909 wurden die bezirkspolizeilichen Vorschriften von 1875 durch neue gesetzlichen

Vorschriften, die Sicherung der Gesundheit und Reinlichkeit sowie die Ordnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen betreffend, erlassen. Die beabsichtigte Fassung wurde den Bürgermeisterämtern mit dem Auftrag vorgelegt, binnen 14 Tagen im Benehmen mit dem Gemeinderat für erforderlich erachtete Abänderungsvorschläge an das Bezirksamt vorzulegen. In der Vorschrift ging es um folgende Punkte:

- Reinigung der Ortsstraßen, Plätze, Seitenwege und Gässchen am Samstag und am Tag vor Feiertagen.
- Bei warmer Witterung hat die Reinigung mit vorheriger Begießung zu geschehen.
- Die Verbindlichkeit erstreckt sich entlang des Eigentums bis zur Straßenmitte.
- Bei Versäumnis hat das Bürgermeisteramt die Reinigung auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.
- Bei Schneefall muss ein Fußweg mit 1 m breite hergestellt werden.
- Bei Glatteis ist der Fußweg mit Sand, Asche, Sägemehl oder dergleichen zu streuen.
- Mit Platten oder Asphalt belegte Gehwege sind täglich zu kehren.
- Gehwege dürfen nicht zu gewerblichen Verrichtungen benützt werden.
- Lasten, die den Verkehr stören, dürfen auf Gehwegen nicht getragen werden.
- Das Befahren mit Fahrrädern, Handwagen und Karren ist verboten.
- Es ist verboten auf Gehwegen auszuspucken.
- Wagen und Karren dürfen auf Ortsstraßen nicht länger stehen bleiben.
- Bei Fuhrwerken vor den Wirtschaften ist der Deichsel hochzustellen oder abzunehmen.
- Ein längeres Verweilen von Fuhrwerken, namentlich vor Wirtschaften, ist verboten.
- Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der Zugtiere nicht überschreiten.
- Es ist verboten Jungvieh, Schweine und Gänse auf Straßen frei laufen zu lassen.
- Unnötiges Peitschenknallen ist verboten.
- Innerhalb des Ortsetters ist es verboten, Schneebällen zu werfen und zu schleifen.
- Gebäude, in denen sich Menschen länger aufhalten sind Abtritte und Abtrittgruben einzurichten.
- Die Benutzung von Düngerstätten als Abtritt ist unstatthaft.
- Die Entleerung von Jauchegruben und die Ausfuhr von Aborten ist von Juni bis Oktober von 21-6 Uhr gestattet.
- Unreine Wäsche darf gegen die Straße nicht ausgelegt werden.
- Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.
- Bei Nichtbefolgung sind Geldstrafen bis 60 Mark oder bis zu 14 Tagen Haft zu erwarten.

V. Sprengungen (1910)

Gegen die Vornahme von Sprengungen mit Bakurit und Anomonrekurit in sämtlichen Gemeindewaldungen des Amtsbezirks Donaueschingen durch Landwirt Anton Baumann von Hausen vor Wald haben wir nichts einzuwenden, wenn die allgemeinen Bedingungen der Vorwarnungen und die Anleitungen der Bakuritwerke sowie folgende besondere Bedingungen eingehalten werden:

Es müssen, sofern sich die Sprengstelle näher als 200 Schritte von öffentlichen Wegen befindet, vor dem Entzünden der Ladungen an geeigneten Stellen und in genügender Zahl wohl instruierte Wachtposten aufgestellt werden.

VI. Weitere Vorschriften

1919

Das Befahren der Donaubrücke mit Kraftfahrzeugen über 4t ist verboten.

1925

Vorschrift, um dem mancherorts festgestellten zügellosen Verhalten der Jugend entgegenwirken zu können.

- Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr alleine auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten.
- Geldstrafen bis 150 Mark.
- Gleiches gilt für Eltern, die ihre Jugendlichen verweilen lassen.

Anbringung von Ortstafeln:

Solche Tafeln sind nicht nur am Rathaus, sondern wie früher am Ortsein- und -ausgang anzubringen.

1926

- Warnung vor Hans Hermannsdörfer aus München. Der mehrfach vorbestrafte warb gegen eine Gebühr von 3 Mark Personen für die Reichsdetektivorganisation an. Den Personen wurde ein guter Nebenverdienst versprochen. Sie erhielten eine einem amtlichen Ausweis ähnliche Legitimationskarte, in welcher sie als Geheimagent oder Vertrauensmann der oben genannten Organisation bezeichnet wurden.
- Das Sammeln von Weinbergschnecken vor dem 1. August ist verboten.

1927

Straßenverkehrsordnung für den Amtsbezirk Donaueschingen

- Verbot auf Land- und Kreisstraßen Fuhrwerke mit Hilfe von Krätzern zu bremsen, soweit sie nicht mit Eis oder Schnee bedeckt sind.
- Verbot des Schleifens von Gegenständen, die infolge ihrer Gestalt oder Schwere die Fahrbahn angreifen. Eine ortspolizeiliche Vorschrift kann auch das Schleifen bei Schnee ohne Erlaubnis des Bürgermeisters untersagen.
- Beim Schleifen von Langholz muss außer dem Zugvieführer eine erwachsene Person am Ende zu dessen Leitung mitgehen.
- Beim Fahren von Langholz muss der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel und der Hinterwagen mit einer Schwicke (Vorrichtung zum leiten) versehen sein.
- Beim Langholztransport muss eine erwachsene Person zur Bedienung der Schwicke neben dem Hinterrad gehen.
- Die über den Hinterwagen hinausragenden Stämme sind mit einer Kette zusammen zuhalten.
- Zwei Langholzwagen dürfen nicht aneinandergehängt werden.
- Bei Langholztransporten mit Schlitten müssen die beiden Schlitten mit starken, kreuzweise gespannten Ketten miteinander verbunden sein.
- Bei Dunkelheit müssen Langholzfuhren mit zwei Laternen beleuchtet sein.
- Wer an öffentlichen Straßen Stammholz zu riesen beabsichtigte, hatte mindestens einen Tag zuvor dem Straßenwart Anzeige zu erstatten. Auf der Straße ist ein Wachposten aufzustellen. Fußwege sind abzusperren. Das Riesen ist 1/4 Stunde vor dem fahrplanmäßigen Eintreffen der Post einzustellen. Dasselbe gilt beim Riesen an Bahnlinien.

Riese: rutschbahnartige Rinne zum Abtransport geschlagenen Holzes aus steilem Gelände.

- Bei Halden an öffentlichen Straßen und Eisenbahnen dürfen Bäume nur quer zur Halde gefällt werden.

- Übertretungen dieser Vorschriften werden mit 150 M oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

1930

Das Baden an öffentlichen Orten

In hiesiger Gemeinde sind zwei Freibadeplätze für Kinder nach Geschlechtern getrennt vorhanden. Ein weiteres Bedürfnis zur Schaffung anderer Badeplätze besteht nicht. Auch ist die Gemeinde nicht in der Lage, solche Plätze zur Verfügung zu stellen. Für Männer bestand ein Badeplatz auf der „Werth“ und für Frauen in „Giesen“. Beide Plätze waren durch Tafeln bezeichnet.

Vorschriften bezüglich des Badens an öffentlichen Orten:

- Freibadeplätze sind abzustecken und durch Tafeln zu bezeichnen.
- Es müssen getrennte Plätze zum An- und Auskleiden vorhanden sein.
- Notdurft darf nur in nach Geschlechtern getrennten Aborten verrichtet werden.
- Jedermann hat sich in einer Sitte und Anstand nicht verletzenden Weise zu verhalten.
- Sitte und Anstand nicht verletzende Badekleidung ist vorgeschrieben.
- Verlassen der Badeplätze in Badekleidung ist verboten.
- Zutritt mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten ist verboten.
- Jegliche Verunreinigung ist verboten.
- Das Baden nach Einbruch der Dunkelheit ist verboten.
- Das Mitnehmen und Laufenlassen von Hunden ist verboten.

Vorschriften bezüglich Natur-Denkmälern und zum Naturschutz.

Verbot geschützte Tiere und Pflanzen anzukaufen, zu verkaufen, mitzuführen, zu befördern oder in Be- oder Verarbeitung zu nehmen.

Ortspolizeiliche Vorschriften sind durch einmaliges Ausschellen und einem einwöchigen Aushang am Rathaus bekannt zu machen.

1931

Vorschrift über den Betrieb des Flaschenbierhandels

Räume, in denen das Bier gelagert wird, müssen einen zementierten Boden und ein Meter hohe zementierte Wände haben. Der Boden muss so eingerichtet sein, dass Flüssigkeiten sich von selbst sammeln und ordentlich abfließen können.

1932

Fastnachtsverlustbarkeiten

Veranstaltungen jeder Art sind vor dem 16. Januar und nach Fastnachtsdienstag verboten. Diesem Verbot unterliegen auch private Veranstaltungen in Wirtschaftsräumen oder sonstigen öffentlich zugängigen Räumen. Außer der Zeit vom "Schmutzige Dunschtig" bis Fastnachtsdienstag sind alle Umzüge und jegliches Fastnachtstreiben sowie jegliches fastnachtsartige Auftreten von Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen. Halbwüchsige Jugendliche und Personen, die in ungeeigneter Kleidung erscheinen oder sich unziemlich benehmen sind fernzuhalten oder sollen entfernt werden.

1934

Gesetz zur Feuerbestattung (Gleichstellung mit der Erdbestattung)

Sie muss testamentarisch, durch eine Urkunde mit öffentlichem Siegel oder mündlich in Anwesenheit einer Amtsperson bestimmt sein.

1935

Satzung der Gemeinde über öffentliche Bekanntmachungen

Es gilt ein zweiwöchiger Aushang an der vom Bürgermeister bestimmten Anschlagtafel. Der Anschlag muss von der Straße aus sichtbar sein. Der Aushang und die Abnahme sind unterschriftlich zu beurkunden.

1936

Straßenverkehrsordnung für den Amtsbezirk Donaueschingen

Es handelt sich um eine Auflistung von Straßen, die für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sind z.B. auf der Gemarkung Geisingen der Bannhölzleweg (ein Weg auf den Wartenberg), oder die Gemeindeverbindungsstraße von Hüfingen nach Sumpfohren.

VII. Aufsicht über Steinbrüche

1904 wurde die Gemeinde beauftragt, dem Besitzer des an der Gemarkungsgrenze gegen Wartenberg liegenden, zurzeit nicht in Betrieb befindlichen Steinbruchs zu eröffnen, dass ihm die Auflage gemacht wird, das Gelände auf der ganzen Länge des Bruches wieder zu ergänzen bzw. zu erneuern. Die Höhe darf nicht unter 99 cm betragen. Der größeren Haltbarkeit halber sind mehrere Pfosten zu verstreben. An Stelle der Geländerstangen können auch zwei verzinkte und genügend starke Drähte angebracht werden.

Bei der Revision des der Gemeinde gehörenden Steinbruches im Gewann „An der Steig“ wurde folgender Missstand vorgefunden:

Die Bruchwände sind unterminiert und deshalb teilweise überhängend. Ein vorschriftsmäßiges Abräumen und Abbauen des Bruches ist daher unbedingt notwendig.

Das Bürgermeisteramt erhält die Auflage, die Überhänge an den Bruchwänden beseitigen zu lassen.

1911

Bei dem Steinbruch des Berthold Rothschild ist das Gelände teilweise weggerissen.

1914

Wegen Beschlagnehmung sämtlicher Salpetervorräte durch den Kriegsminister sind Sprengungen mit nitroglycerin- und salpeterhaltigen Sprengstoffen nicht mehr möglich.

VIII. Kiesgraberei

1925

Drei alte und eine neue Kiesgrube im Hochwassergebiet unterhalb der Gemarkungsgrenze zu Neudingen sind genehmigungspflichtig. Der Abbau ist bis zu einer Genehmigung einzustellen.

Dem Landwirt Josef Schmid wird der Abbau von 30 cbm Sand und Kies genehmigt.

Anfrage, ob die Landwirte Henkel, Weber und Münzer ihre Kiesgruben weiterhin ausbeuten oder ob die Auffüllung erfolgt ist.

Auf Verfügung des Badischen Bezirksamt wurde diesem berichtet, dass die unten aufgeführten Landwirte Anteile an Kiesgruben besitzen:

Name des Besitzers	Lage der Grube	Tag der Genehmigung	Grube im Betrieb oder nicht
Emil Kramer I	Auf dem Sand	keine Genehmigung	Grube liegt still
Emil Kramer II	Auf dem Sand	„	„
Hermann Schelling	In Alten	„	„
Wilhelm Münzer	Im Hüttenespen	„	„

Xaver Hirt	Im Hüttenespen	”	”
Anton Huber	Im Hüttenespen	”	”
Raphael Wiedmann	Alten Bruck	”	”
Mathä Henkel, Witwe	Alten Bruck	”	”
Wilhelm Maier	Langenespen	”	”
Josef Röthele, Witwe	Langenespen	”	”
Gregor Engeßer	Langenespen	”	”
Gemeinde	Langenespen	”	”
Josef Schmid	In Alten	24.5.25	wieder eingefüllt

1926

Die Witwe von Mathä Henkel wurde daran erinnert ihre Kiesgrube einzuebnen.

1928

Genehmigung zur Anlage einer Kiesgrube für Alfred Troll.

Franz Engesser und die Witwe von Johann Hirt erhielten eine Genehmigung zum Kiesabbau.

Da immer wieder festgestellt wurde, dass im Hochwassergebiet Kies ohne Genehmigung abgebaut wurde, wurden die Eigentümer der entsprechenden Grundstücke aufgefordert, ihre Kieslöcher auszufüllen oder eine Genehmigung einzuholen.

1930-1934

Auflagen zur Kiesentnahme für Ludwig Burger, Robert Hirt und Wilhelm Maier.

Genehmigung für Josef Schmid, Anton Martin und Karl Münzer.

Gesuch um Genehmigung für einen Betrieb zur Gewinnung von Sand und Kies im Gewann Langen Espen von Lastwagenverkehr Müller in Villingen. Der Gemeinderat wünscht eine mündliche Aussprache. Er lehnt eine Verpflichtung zur Abnahme des Überkorns als Wegschotter ab und gestattet die Anlage eines neuen Wegs, weil Allmend Wiesen nicht veräußert werden dürfen.

1934

Leo Geisinger stellte den Antrag, in der Donau von der Donaubrücke bis zur Gemarkung Neudingen Sand zu baggern. Fremde Abnehmer sollten 20 Pfennig je cbm bezahlen. Einheimische Bürger sollten das Material für Bauzwecke kostenlos erhalten. Er verpflichtete sich auch, den von ihm gemachten Schaden an Gemeindewegen zu ersetzen. Auch konnte die Gemeinde jedem Bürger weiterhin das Recht erteilen, im Mühlespen und bis zur Brücke von Hand bzw. mit der Haue für seinen Bedarf Sand zu holen.

Der Antrag wurde vom Bezirksamt für die Zeit vom 1. Februar 1935 bis 1. Februar 1936 genehmigt. Der Abbau durfte nur von der Donaubrücke bis zum Grundstück der Witwe Johann Hirt in Lachen erfolgen. Abgebaut werden durfte nur bis zu einer Tiefe von 2,50 m. In einem Vertrag mit der Gemeinde wurde unter anderem festgelegt:

- Die Entnahme von Sand und Kies darf nur zum Gebrauch in der Gemeinde geschehen.
- Für jeden cbm an fremde Unternehmer hat Geisinger der Gemeinde eine Gebühr von 20 Pfennig je cbm zu entrichten.
- Das Recht für Gemeindeangehörige Sand und Kies von Hand oder mit der Haue zu entnehmen behält sich die Gemeinde vor.
- Schäden an Gemeindewegen sind selbst zu beheben oder zu ersetzen.

Die Genehmigung wurde bis über oben genannten Zeitpunkt hinaus immer wieder verlängert.

1936

Anton Müller stellte beim Bezirksamt den wiederholten Antrag um Genehmigung der Kiesbaggerei, zumal das Bürgermeisteramt Gutmadingen keine Einwendungen erhebe. Er habe bereits mit den Pächtern Franz Münzer und Josef Wiedmann bezüglich der Einrichtung eines Weges Verhandlungen geführt. Sie hatten nichts dagegen, zumal er sich zur Zahlung des Ausfalls an Erträgen bereit erklärte.

Vom Amt erhielt er die Antwort, dass sich die Gemeinde gegenüber der gewünschten Kiesbaggerei ablehnend verhalte, da eine Erweiterung der Anlage des Bergwerks bestehe. Daraufhin machte Müller der Gemeinde das Angebot, den Weg zur alten Brücke und die Zufahrt zur Landstraße auf eigene Kosten für die Gemeinde herzustellen. Daraufhin hatte sich der Bürgermeister zustimmend ausgesprochen. Der Gemeinderat aber verweigerte die Genehmigung, weil die Erlaubnis bereits an den hiesigen Bürger Geisinger erteilt wurde. Es bestehe die Gefahr, dass dessen angefangenes Unternehmen durch eine weitere Genehmigung eventuell nicht lebensfähig sein könnte, was der Gemeindeverwaltung dann zum Vorwurf gemacht werden könnte.

Paßtechnische Behandlung der sogenannten deutschen Emigranten im Ausland und im Saargebiet

1934

Geheim!

Jeder rückkehrende Emigrant, der sich nach dem 30.1.33 längere Zeit auf Reisen im Ausland befunden hat, ist sofort dem Bezirksamt zu melden.

Vertraulich!

Jeder beschäftigte Ausländer ist sofort zu melden. Ohne Arbeitserlaubnis darf kein Ausländer mehr beschäftigt werden.

1935

Emigranten, die nach dem 1.1.1935 zurückkommen, sind umgehend zu melden. Emigranten sind alle Nichtarier, die Deutschland nach dem 30.1.33 verließen und alle Deutschen, die aus politischen Gründen Deutschland verließen.

1936

Ausländischen Haushaltshilfen ist die Arbeit zu versagen.

Dem ausländischen Arbeitnehmer Andrzej Cisowski ist der Befreiungsschein auszuhändigen. Cisowski meldete sich am 6.6.36 von Merkstein (bei Aachen) nach Gutmadingen ab

Preisüberwachung (1934)

- Ungerechtfertigte Preissteigerungen sind sofort zu melden.
- Die Stundenlöhne der Bauhandwerker sind seit 1933 von 60 auf 85 Pfennig gestiegen.
- Die Stundenlöhne der Damenschneiderinnen haben sich um etwa 30% erhöht.
- Der Preis für Kristallzucker hat sich in nicht zulässiger Weise auf 40 Pfennig erhöht.
- Vor Abgabe von Angeboten finden Preisabsprachen statt. Es werden auch Verpflichtungen eingegangen, Angebote anzunehmen oder abzulehnen. Die Gemeinden haben gegen solches Unwesen einzuschreiten.
- Hinweis auf die Preisauszeichnungsverordnungen für: Brot, Kleingebäck, Frischfleisch, das Friseurgewerbe, Mehl, Butter, Obst, Gemüse, künstliche Düngemittel, Seefisch, die Schuhhäuser, Kaffee, Bienenhonig, Mineralwasser.
- Mengen- und Gewichtsangaben bei Markenwaren.
- Preisüberwachung, Beschilderung und Auszeichnung von Preisen

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit die Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung

Isidor Huber, Gastwirt

Max Moser, Schuhmacher

Josef Scherzinger, Schankwirt

Luise Lohrer, Kaufmann

Richard Moser, Kaufmann

Karl Schelling, Kaufmann und Gastwirt